

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 2. 9. 2015

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 12. 8. 2015, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	1146	Bek. 16. 7. 2015, Anerkennung der „Constantin Ohland-Claus Stiftung“	1152
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 20. 8. 2015, Anerkennung der „Christliche Media Stiftung“	1152
Bek. 19. 8. 2015, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	1146	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
C. Finanzministerium		Bek. 13. 8. 2015, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Steinhorst Verkleinerung“)	1152
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 13. 8. 2015, Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Volkensen“)	1152
Erl. 23. 7. 2015, Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)	1147	Bek. 13. 8. 2015, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Sittensen“)	1152
21147		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 2. 9. 2015, Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz und des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1148	Bek. 17. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem; Gewässerbenutzung Kraftwerk an der Granetalsperre	1153
81610		Bek. 17. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem; Gewässerbenutzung Kraftwerk Gethke an der Innerstetalsperre	1153
RdErl. 2. 9. 2015, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ...	1148	Bek. 17. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem; Gewässerbenutzung Kraftwerk Romkerhall an der Ökertalsperre	1153
20220		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 19. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Einbecker Brauhaus AG)	1153
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 20. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Buxtehude)	1154
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Erl. 18. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NL)	1149	Bek. 24. 7. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BB Bioenergie GmbH & Co. KG, Ohne)	1154
78750		Rechtsprechung	
I. Justizministerium		Bundesverfassungsgericht	1154/1155
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Stellenausschreibungen	1155/1156
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 28. 7. 2015, 5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“	1157

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 12. 8. 2015 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2014 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Otto Waalkes Hamburg	12. 12. 2014
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn John Niemann Wilhelmshaven	12. 2. 2014
Herrn Helmut Ponath Buxtehude	12. 2. 2014
Frau Sabine Freifrau von Richthofen Melle	13. 3. 2014
Herrn Karl-Heinz Garberding Wunstorf	13. 3. 2014
Herrn Dieter Lohmann Barsinghausen	10. 6. 2014
Herrn Klaus Kieckbusch Holzminden	27. 8. 2014
Herrn Franz-Herbert Wenz Lemwerder	24. 9. 2014
Frau Dr. Sibylle Heise Hornburg	6. 10. 2014

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1146

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Fortbildungsveranstaltungen
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte
sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen
und Sachbearbeiter**

Bek. d. MI v. 19. 8. 2015 — 34.21-120 251/2 —

Bezug: RdErl. v. 1. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 340)
—VORIS 21051 —

Der Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 21. 10. bis 25. 11. 2015 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Informationen aus dem Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und dem MI
2. Aufbewahrungsfristen im Standesamt
3. Beurkundungstätigkeit eines Standesbeamten
4. Nachbeurkundung einer Geburt (unter Anwendung des Haager Übereinkommens — Kinderschutzübereinkommen — KSÜ)

5. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
6. Aus der Praxis, für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Oldenburg (Oldenburg) und Delmenhorst	21. 10.	Marion Hippenstiel
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	3. 11.	Angelika Roicke
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	19. 11.	Sigrid Arends- Tischner
Landkreis Cloppenburg	4. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Vechta	17. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	10. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	11. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	24. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	25. 11.	Anja Knostmann
Landkreis Aurich, Stadt Emden	4. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Leer	11. 11.	Sigrid Arends- Tischner
Landkreis Grafschaft Bentheim, Stadt Nordhorn	4. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	18. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	11. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	4. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	18. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow- Dannenberg und Uelzen	18. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Lüneburg, Stadt Lüneburg	4. 11.	Frank Hoffmann
Landkreise Osterholz- Scharmbeck und Verden (Aller)	11. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Rotenburg (Wümme)	25. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Heidekreis	18. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	11. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	3. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	4. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	11. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	11. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	3. 11.	Harald Warnecke

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	4. 11.	Antje Horstmann
Landkreis Peine	10. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Diepholz	11. 11.	Marion Hippenstiel
Landkreis Nienburg (Weser)	3. 11.	Antje Horstmann
Region Hannover, Landes- hauptstadt Hannover	2. 11.	Harald Warnecke
Region Hannover, Landes- hauptstadt Hannover	10. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	4. 11.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	11. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Holzminden	28. 10.	Burkhard Dörrier

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1146

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)

Erl. d. MS v. 23. 7. 2015 — 304-43184-55 —

— VORIS 21147 —

1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Sozialministerin des Landes Niedersachsen übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag die Ehrenpatenschaft in Verbindung mit der Gewährung einer Leistung i. S. von § 53 LHO für Familien mit Mehrlingskindern ab Drillingen (im Folgenden: Mehrlinge).

1.2 Familien mit Mehrlingen sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne personelle und finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Zweck der Förderung ist es daher, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Ehrenpatenschaft und auf die Gewährung der Leistung nach § 53 LHO besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht.

2. Gegenstand der Leistung

Eine Leistung wird gewährt aus Anlass der Geburt und aus Anlass der Einschulung von Mehrlingen.

3. Leistungsempfängerinnen, Leistungsempfänger

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind die leiblichen Eltern oder alleinerziehende leibliche Elternteile von Mehrlingen sowie andere Personen, denen das Personensorge-recht für die Mehrlinge übertragen worden ist, z. B. Adoptiv-eltern.

4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger müs-sen zum Zeitpunkt der Geburt der Mehrlinge bzw. zum Zeit-

punkt der Einschulung ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben und mit den Mehrlingen in einem Haushalt leben.

4.2 Die Leistung ist einkommensunabhängig.

5. Art, Umfang, Höhe der Leistung, Verhältnis zu anderen Sozialleis-tungen

5.1 Die aufgrund der Ehrenpatenschaft zu gewährende Leis-tung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen zu je 250 EUR pro Mehrling gewährt. Der erste Teilbetrag wird aus Anlass der Geburt der Mehrlinge, der zweite aus Anlass der Einschulung gewährt.

5.3 Der Zuschuss wird nur an einen Elternteil bzw. Sorgebe-rechtigten gewährt.

5.4 Der Zuschuss ist eine zweckgebundene Leistung i. S. der Nummer 1.2 und dient insoweit nicht dem gleichen Zweck, wie die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hil-desheim.

6.2 Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag (**Anlage**) ge-währt. Der Antrag ist innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Geburt bzw. nach der Einschulung zu stellen. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim) zu richten.

6.3 Die Auszahlung der Leistung erfolgt jeweils als Einmalbe-trag zur Geburt bzw. zur Einschulung der Mehrlinge.

6.4 Das LS übersendet eine Kopie des Leistungsbescheides so-wie die für die Veranlassung der Ehrenpatenschaft erforderli-chen Daten an das MS.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nieder-sachsen

die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nieder-sachsens

die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1147

Anlage

Niedersächsisches Landesamt

für Soziales, Jugend und Familie

— 3SL2 —

Domhof 1

31134 Hildesheim

Aktenzeichen: 3SL2.26-43188/

Antrag auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Niedersächsische Sozialministerin in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (jeweils ab Drillingen)

Antragstellende Person (wahlweise Vater oder Mutter, allein-erziehender Elternteil oder Personensorgeberechtigte/Personensorgeberechtigter)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer tagsüber*)	
E-Mail-Adresse*)	

*) Für Rückfragen — Angaben sind freiwillig.

Angaben zu den Kindern

Geburtsdatum der Kinder	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	
Name, Vorname	

Angaben zur Kontoverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	
Name der Bank	

Vorzulegende Bescheinigungen

- Geburtsurkunden der Kinder
- Nachweis über den Hauptwohnsitz der antragstellenden Person (aktuelle Meldebescheinigung oder lesbare Kopie des Personalausweises, Vor- und Rückseite)
- Nachweis des Personensorgerechts bei anderen als den leiblichen Eltern
- Nachweis der Einschulung

Die Leistung wird beantragt aus Anlass

☐ der Geburt ☐ der Einschulung.

Hinweis: Die Leistung beträgt jeweils 250 EUR je Mehrling.

☐ Die Kinder wohnen mit mir in einem Haushalt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben wird hiermit versichert:

Ort, Datum

Unterschrift

**Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen
des Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz-
und des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

RdErl. d. MS v. 2. 9. 2015 — 403-40018/3 —

— VORIS 81610 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF,
dem MW, dem MJ und dem MU —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 4. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 226), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1015)
— VORIS 81610 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2. 9. 2015 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalrechts**“.
2. In Nummer 1 werden die Worte „Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ durch das Wort „Fahrpersonalrechts“ und das Wort „Bußgeldkatalog“ durch die Worte „Buß- und Verwarnungsgeldkatalog“ ersetzt.
3. In der Anlage werden die Abschnitte C, D und E gestrichen.

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1148

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 2. 9. 2015 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 2014 (Nds. MBl. S. 586), geändert durch RdErl. v. 24. 9. 2014 (Nds. MBl. S. 612)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 9. 2014 (Nds. GVBl. S. 258), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2015 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,094. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2015 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1148

Anlage

**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	120
2.	Wochenendhäuser	106
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	163
4.	Schulen	154
5.	Kindertageseinrichtungen	138
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	138
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	162
8.	Krankenhäuser	179
9.	Versammlungsstätten	138
10.	Hallenbäder	149
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	43
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	37
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	28
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	92
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	164
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	101
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	119

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	143
16.	Tiefgaragen	165
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	53
17.1.2	sonstige Bauart	43
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	45
17.2.2	sonstige Bauart	37
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	37
17.3.2	sonstige Bauart	28
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehr- geschossig sind	108
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	50
19.1.2	sonstige Bauart	35
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	42
19.2.2	sonstige Bauart	33
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	33
19.3.2	sonstige Bauart	26
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	26
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaft- licher Maschinen oder landwirtschaft- licher Geräte ²⁾	19
22.	Güllekelter, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebs- gebäuden liegen	96
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließ-
lich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem
Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden
liegende Güllekelter nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Roh-
bauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen.
Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen
erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur
Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehr-
kosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln;
dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand-
sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude-
teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteil-
lig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Neben-
zwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist,
abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum-
inhalts anzurechnen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Abgabe von Obst und Gemüse an Kinder in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (SchulobstRL-HB/NI)

Erl. d. ML v. 18. 8. 2015 — 105.2-6312/139-3 —

— VORIS 78750 —

Bezug: Erl. v. 28. 10. 2014 (Nds. MBL S. 687)
— VORIS 78750 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und
der VV zu § 44 LHO und § 44 der Haushaltsordnung der Frei-
en Hansestadt Bremen Zuwendungen für die Abgabe von frischem
Obst und Gemüse an Kinder im Grundschulalter zur
Steigerung des Verzehrs von Obst und Gemüse. Dazu sollen
Kinder an Grundschulen und Förderschulen in Niedersach-
sen sowie Grundschulen und Förderzentren in der Freien
Hansestadt Bremen regelmäßig mit einer kostenlosen Portion
Obst und/oder Gemüse versorgt werden.

Regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie der
Einsatz von Bioware sollten nach Möglichkeit berücksichtigt
werden.

Rechtsgrundlagen hierfür sind Artikel 23 der Verordnung
(EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Ra-
tes vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347
S. 641; 2014 Nr. L 189 S. 261), zuletzt geändert durch Dele-
gierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. 5.
2015 (ABl. EU Nr. L 211 S. 3), i. V. m. Artikel 5 der Verord-
nung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. 12. 2013 (ABl. EU
Nr. L 346 S. 12) und der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der
Kommission vom 7. 4. 2009 mit Durchführungsbestimmun-
gen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsicht-
lich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Ab-
gabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse
sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen
Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl.
EU Nr. L 94 S. 38), zuletzt geändert durch Delegierte Ver-
ordnung (EU) Nr. 500/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014
(ABl. EU Nr. L 145 S. 12), sowie das Schulobstgesetz vom
24. 9. 2009 (BGBl. I S. 3152), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 24. 3. 2014 (BGBl. I S. 258), und die Vor-
schriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33
und 36 des Marktorganisationsgesetzes in der jeweils gel-
tenden Fassung. Die Umsetzung in der Freien Hansestadt Bremen
erfolgt gemäß Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt
Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden
EU-Fonds „Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
(EGFL)“ und „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Ent-
wicklung des ländlichen Raums (ELER)“ sowie darauf aufbau-
ender nationaler Förderprogramme.

Mit der Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüsepro-
gramms werden folgende Ziele verfolgt:

— die Verzehrsgewohnheiten von Obst und Gemüse bei Kin-
dern durch die Verfügbarkeit an Schulen nachhaltig posi-
tiv zu verändern und die Akzeptanz von Kindern für diese
Produkte zu steigern,

- durch eine verbesserte Nährstoffversorgung über Obst und Gemüse einen Beitrag zur gesunden Schulverpflegung zu leisten,
- das Wissen über Zubereitung sowie saisonale Geschmacksvielfalt von Obst und Gemüse zu steigern.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Versorgung von Schülerinnen und Schülern an Grundschulen und Förderschulen, an Landesbildungszentren sowie Schulkindergärten entsprechend § 6 Abs. 3 NSchG in Niedersachsen sowie Grundschulen und Förderzentren in der Freien Hansestadt Bremen dreimal pro Schulwoche mit einer Portion von mindestens 85 bis 100 g frischem Obst und/oder Gemüse je Schülerin und Schüler entsprechend der durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Niedersachsen zuständige ML per Einzelerlass festgelegten Liste der förderfähigen Erzeugnisse.

2.2 Begünstigte sind Schülerinnen und Schüler von Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4, von Förderschulen mit den Klassen 1 bis 6, Kinder in Schulkindergärten gemäß § 6 Abs. 3 NSchG sowie Schülerinnen und Schüler an Grundschulen vom ersten bis vierten Jahrgang und an Förderzentren vom ersten bis sechsten Jahrgang in der Freien Hansestadt Bremen.

Einzelfallentscheidungen über eine Förderung von Schülerinnen und Schülern weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (z. B. jahrgangsübergreifender Unterricht etc.).

2.3 Die gelieferten Erzeugnisse sind kostenlos an die gemäß Nummer 2.2 begünstigten Schülerinnen und Schüler abzugeben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nur die in Artikel 6 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 genannten Lieferanten und/oder Vertreter der Erzeugnisse sowie alle privaten Einrichtungen, die sich bereits mit der Abgabe von frischem Obst und Gemüse einschließlich Bananen an die Zielgruppen des bremischen und niedersächsischen Programms befassen und ihre Leistungen an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 anpassen (Artikel 6 Abs. 2 Buchst. e Unterpunkt i).

Die Zuwendungsempfänger müssen i. S. von Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 von der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.3 zugelassen worden sein. Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde bereitgestellt. Die Zulassung kann gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 ausgesetzt oder entzogen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn

- 4.1.1 der Zuwendungsempfänger schriftlich im Zulassungsantrag erklärt, die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zu erfüllen;
- 4.1.2 die belieferte Schule im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen ausgewählt wurde;
- 4.1.3 eine schriftliche Liefervereinbarung zwischen dem Lieferanten und der Schule für das laufende Schuljahr vorliegt und eine regelmäßige und zuverlässige Belieferung gewährleistet ist;
- 4.1.4 eine Belieferung im Rahmen des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms mit förderfähigen Erzeugnissen erfolgt ist. Die Liste der im Rahmen der Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms förderfähigen

Erzeugnisse wird durch das in Niedersachsen zuständige ML per Einzelerlass für das jeweilige Schuljahr festgelegt und gilt gleichermaßen für die Belieferung von Schulen in der Freien Hansestadt Bremen;

- 4.1.5 ein abwechslungsreiches Angebot geliefert wird. Ein abwechslungsreiches Angebot wird gewährleistet, wenn je Abrechnungszeitraum gemäß Nummer 7.5.1.1 und Einrichtung (Schule) mindestens drei unterschiedliche förderfähige Erzeugnisse geliefert werden;
- 4.1.6 eine regelmäßige Versorgung pro Schulwoche — bei fünf Schultagen an drei Schultagen — mit einer Portion von mindestens 85 bis 100 g Obst und/oder Gemüse pro Verzehrtage und Schülerin oder Schüler nachgewiesen wird; bei Schulwochen von weniger als drei Schultagen ist die Anzahl der Verzehrtage von Obst und/oder Gemüse auf die Anzahl der tatsächlichen Schultage zu reduzieren. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass ein Verzehr am Vormittag erfolgen kann;
- 4.1.7 die gelieferten Erzeugnisse von handelsüblicher Qualität sind und durch die Lieferanten die einschlägigen Hygieneanforderungen erfüllt werden;
- 4.1.8 die an dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmenden schulischen Einrichtungen pädagogische Begleitmaßnahmen i. S. von Artikel 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchführen und darüber hinaus Maßnahmen zur Publizität des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms durchgeführt werden. Hierzu zählt die Pflicht der Schule, mit einem Poster auf die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm hinzuweisen.

4.2 Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von gemäß Nummer 2.2 begünstigten Schülerinnen und Schülern einer Schule dürfen die hierfür gelieferten Obst- und/oder Gemüsemengen förderunschädlich auf die anwesenden Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und/oder das pädagogische Begleitpersonal verteilt werden.

4.3 Der Verzehr von geliefertem Obst und/oder Gemüse in geringen Mengen durch Lehrerinnen, Lehrer und/oder pädagogische Mitarbeiterinnen, pädagogische Mitarbeiter oder Betreuungspersonal ist förderunschädlich.

4.4 Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und kann seitens der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel verkürzt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Vollfinanzierung gewährt. Der Zuschussbetrag setzt sich zu 75 % aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus 25 % Landesmitteln zusammen.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich am Portionspreis (ohne Umsatzsteuer) pro Verzehrtage und gemäß Nummer 2.2 begünstigten Schülerinnen und Schülern. Für biologisch erzeugte Produkte wird ein erhöhter Portionspreis gewährt, sofern alle Lieferungen für eine Kalenderwoche an die jeweilige Einrichtung (Schule) ausschließlich aus biologisch erzeugten Produkten erfolgen.

Für Lieferungen an schulische Einrichtungen auf den niedersächsischen Nordsee-Inseln kann ein erhöhter Portionspreis gewährt werden, wenn für die gelieferten Erzeugnisse beim Transport vom Festland nachweislich Frachtkosten entstanden sind.

Die Portionspreise werden jährlich vor Schuljahresbeginn durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms in Niedersachsen zuständige ML per Einzelerlass mitgeteilt und im Internet auf der Seite www.schulobst.niedersachsen.de veröffentlicht. Die Portionspreise gelten gleichermaßen für die Abrechnung von Lieferungen an Schulen in der Freien Hansestadt Bremen.

5.3 Die förderfähige Höchstmenge innerhalb eines Bewilligungszeitraumes bemisst sich nach der Anzahl der in der Liefervereinbarung angegebenen und gemäß Nummer 2.2 begünstigten Schülerinnen und Schüler, multipliziert mit der Zahl der für das jeweilige Schuljahr durch das in Niedersachsen zuständige ML bekanntgegebenen maximalen Verzehrstage, multipliziert mit der Portionsmenge von 100 g.

Eine Erhöhung der förderfähigen Höchstmenge aufgrund zusätzlicher (Schulwechsel) gemäß Nummer 2.2 begünstigter Schülerinnen und Schüler im Laufe eines Schuljahres ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

5.4 Bei einer nicht abwechslungsreichen Belieferung nach Nummer 4.1.5 je Einrichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die Zuwendung um 40 % gekürzt.

5.5 In einem Liefernachweis aufgeführte nicht förderfähige Erzeugnisse bleiben bei der Ermittlung der Zuwendung unberücksichtigt und führen zu einer zusätzlichen Kürzung des Zuwendungsbetrages im Abrechnungszeitraum um 10 %.

5.6 Aufgrund der Vollfinanzierung führt eine anderweitige Drittmittelgewährung zum Förderausschluss bei den Mitteln dieses Förderprogramms.

5.7 In begründeten Ausnahmefällen (z. B. geringe Schülerzahlen in ländlichen Räumen) kann die Bewilligungsbehörde eine Abweichung von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO und § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zulassen.

5.8 Wird in einem Abrechnungszeitraum der untere Schwellenwert der Portionsgröße (85 g) je schulischer Einrichtung unterschritten, wird in dem betroffenen Abrechnungszeitraum für diese schulische Einrichtung keine Zuwendung gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Lieferant hat für jeden Abrechnungszeitraum gemäß Nummer 7.5.1.1 jeder belieferten Schule einen nach Kalenderwochen gegliederten Liefernachweis auszustellen. In diesem müssen die gelieferten Erzeugnisse nach Art, Kategorie (konventionelle oder Bio-Ware) und Menge (in kg) aufgeführt werden.

Der Liefernachweis ist von der jeweiligen Schule zu quittieren und dem Auszahlungsantrag beizufügen.

6.2 Die förderfähige Höchstmenge reduziert sich um die auf eine abwesende Klasse entfallende Liefermenge.

Um eine genaue Planung für den Lieferanten gewährleisten zu können, verpflichtet sich die Schule im Fall von Klassenfahrten, beweglichen Ferientagen oder sonstigen Aktionen, die eine Änderung der Liefermenge nach sich ziehen, den Lieferanten mindestens zwei Wochen vorher zu informieren. Darüber hinaus kann die Schule die Schulobst- und -gemüselieferungen kurzfristig abstellen, wenn zwingende Gründe vorliegen (z. B. behördliche Anweisungen).

6.3 Das Lieferverhältnis kann von der Schule oder dem Lieferanten gekündigt werden. Die Kündigung des Lieferverhältnisses muss am ersten Werktag einer Kalenderwoche erfolgen. Bei fristgerechter Benachrichtigung endet das Lieferverhältnis frühestens zum Ende der zweiten auf die Kündigung folgenden Kalenderwoche.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen, soweit nicht in dieser Richtlinie Ausnahmen zugelassen worden sind.

7.2 Zulassungsverfahren

7.2.1 Für Schulen aus Niedersachsen

Für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm haben interessierte Schulen aus Niedersachsen sich entsprechend dem auf der Internetseite www.schulobst.nie-

www.schulobst.niedersachsen.de festgelegten Bewerbungsverfahren innerhalb des durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms zuständige ML dort bekanntgegeben Zeitraums zu bewerben. Die Auswahl der Schulen erfolgt anhand sozialer und regionaler Kriterien sowie der geplanten Konzeption der pädagogischen Begleitung des Programms. Positiv werden auch bisherige schulische Bemühungen in der Ernährungsbildung sowie Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung bewertet. Ab dem zweiten Durchführungsjahr des Förderprogramms wird als zusätzliches Kriterium aufgenommen, ob schon einmal eine Teilnahme an dem Programm erfolgt ist.

Die ausgewählten niedersächsischen Schulen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekanntgegeben.

7.2.2 Für Schulen im Land Bremen

Für Schulen im Land Bremen gilt folgendes Verfahren: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird ein Informationsschreiben an alle Grundschulen und Förderzentren im Land Bremen versenden, das das Bewerbungsverfahren, die Voraussetzungen sowie die Fristen festlegt. Interessierte Schulen sollen sich schriftlich bewerben. Die Auswahl soll anhand sozialer und regionaler Kriterien erfolgen. Daneben werden das bisherige Engagement der Schulen im Bereich der Ernährungs-/Gesundheitsbildung und die geplanten pädagogischen Begleitmaßnahmen zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm berücksichtigt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Schulen benachrichtigt, ob sie für das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zugelassen werden. Die zugelassenen Schulen werden nach Niedersachsen gemeldet und auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekannt gegeben.

7.2.3 Für Zuwendungsempfänger (Lieferanten)

Potenzielle Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3 müssen bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Zulassung i. S. von Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Artikeln 6, 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen des Antragstellers und erlässt einen Zulassungsbescheid für die Teilnahme am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm im Land Bremen und in Niedersachsen.

7.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK. Diese bewilligt nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen den voraussichtlichen Zuwendungsbetrag und erstellt den Zuwendungsbescheid.

7.4 Antragsverfahren

7.4.1 Der Antrag eines zugelassenen Lieferanten auf Gewährung der Zuwendung ist vor Lieferbeginn bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Je Lieferant kann nur ein Zuwendungsantrag gestellt werden. Dem Antrag sind alle unterschriebenen Liefervereinbarungen gemäß Nummer 4.1.3 beizufügen. Für nach der Bewilligung hinzutretende Liefervereinbarungen sind entsprechende Änderungsanträge zu stellen.

7.4.2 Eine Belieferung der Schulen darf erst nach Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns genehmigt werden, sodass die Belieferung der Schulen auch vor dem Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden kann.

7.4.3 Antragsvordrucke einschließlich der darin aufgeführten weiteren Unterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu erhalten bzw. anzufordern und auch dort wieder einzureichen.

7.5 Auszahlungsverfahren

7.5.1 Die Zuwendungsauszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides.

7.5.1.1 Die einzelnen Abrechnungszeiträume werden für das jeweilige Schuljahr durch das für die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramm in Niedersachsen zuständige ML per Einzelerlass festgelegt und auf der Internetseite www.schulobst.niedersachsen.de bekannt gegeben und gelten gleichermaßen für die Belieferung von Schulen in der Freien Hansestadt Bremen.

7.5.1.2 Die Zahlung der einzelnen Auszahlungsbeträge erfolgt entsprechend Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrages.

7.5.1.3 Außer im Fall höherer Gewalt sind Auszahlungsanträge nur berücksichtigungsfähig, wenn sie spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes nach Nummer 7.5.1.1 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind.

Bei Überschreiten der Frist erfolgt eine Auszahlung unter prozentualem Abzug gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

7.5.2 Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist auf dem in Nummer 7.4.3 genanntem Vordruck unter Beifügung der für den Abrechnungszeitraum quittierten Liefernachweise sowie des Nachweises für möglicherweise entstandene Ausgaben für Frachtkosten bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde hat bei jedem Auszahlungsantrag Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 durchzuführen.

7.6 Der letzte Auszahlungsantrag für ein Schuljahr ist entsprechend als Verwendungsnachweis zu kennzeichnen.

Die Fristen zur Vorlage gemäß Nummer 7.5.1.3 bleiben bestehen. Die Zahlung des letzten Auszahlungsbetrages erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung des ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrages.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 5. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 4. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1149

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Constantin Ohland-Claus Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 16. 7. 2015
— ArL LG06-11741/495 —

Mit Schreiben vom 16. 7. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 14. 7. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Constantin Ohland-Claus Stiftung“ mit Sitz in Bad Bevensen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports im MTV Bad Bevensen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Constantin Ohland-Claus Stiftung
c/o Herrn Peter Bockelmann
Fliegenberg 4
29549 Bad Bevensen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1152

Anerkennung der „Christliche Media Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 8. 2015
— ArL LG06-11741/496 —

Mit Schreiben vom 20. 8. 2015 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 17. 6. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Christliche Media Stiftung“ mit Sitz in Tostedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Kunst- und Kultur, der Erziehung und der Volksbildung, des Völkerverständigungsgedankens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Christliche Media Stiftung
Poststraße 13
21255 Tostedt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1152

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Steinhorst Verkleinerung“)

Bek. d. LBEG v. 13. 8. 2015
— L2.7/L67211/01-11-02/2015-0003 —

Bezug: Bek. v. 6. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 236)

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 7 BBergG am 25. 10. 2011 zugeteilte Erlaubnis in dem Feld „Steinhorst“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, welche mit Bezugsbekanntmachung am 25. 2. 2015 teilaufgehoben wurde und fortan den Feldnamen „Steinhorst Verkleinerung“ trug, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1152

Aufhebung einer Bewilligung nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Volkensen“)

Bek. d. LBEG v. 13. 8. 2015
— L2.7/L67212/01-11-04/2015-0001 —

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 16 BBergG am 10. 8. 2015 verlängerte Bewilligung, in dem Feld „Volkensen“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen und zu gewinnen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1152

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (PRD Energy GmbH, Feld „Sittensen“)

Bek. d. LBEG v. 13. 8. 2015
— L2.7/L67211/01-12-01/2015-0001 —

Die der PRD Energy GmbH gemäß § 7 BBergG am 29. 8. 2012 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Sittensen“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1152

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem;
Gewässerbenutzung Kraftwerk
an der Granetalsperre**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2015
— GB VI.62011-876-001 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hil-
desheim, beabsichtigt, beim NLWKN gemäß § 8 Abs. 1 WHG
vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), die
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem für den Zeit-
raum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2048 zu beantragen.

Das in der Granetalsperre aufgestaute Wasser soll bis zu
0,500 m³/s abgeleitet werden, um es im Kraftwerk Granetal-
sperre zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen und
das im Kraftwerk genutzte Wasser in den Hüttenteich — Un-
terwasserbecken — einzuleiten.

Gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG i. d. F. vom
24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10
des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749) war für das ge-
plante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
durchzuführen. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage
vorgelegter Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in
der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass
das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für
das o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglich-
keitsprüfung unterbleibt deshalb.

— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1153

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem;
Gewässerbenutzung Kraftwerk Gethke
an der Innerstetalsperre**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2015
— GB VI.62011-876-001 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hil-
desheim, beabsichtigt, beim NLWKN gemäß § 8 Abs. 1 WHG
vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), die
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem für den Zeit-
raum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2048 zu beantragen.

Das in der Innerstetalsperre aufgestaute Wasser soll durch
eine Druckrohrleitung bis zu einer Menge von 3,50 m³/s (nach
den Regeln des Betriebsplans) abgeleitet werden, um es im Kraft-
werk Gethke (Gauß-Krüger-Lagekoordinaten Rechts 3589589
und Hoch 5754225) zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu
nutzen und das im Kraftwerk Gethke genutzte Wasser unter-
halb des Kraftwerks in die Innerste einzuleiten.

Gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG i. d. F. vom
24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10
des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), war für das ge-
plante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
durchzuführen. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage
vorgelegter Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in
der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass
das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass

für das o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglich-
keitsprüfung unterbleibt deshalb.

— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1153

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem;
Gewässerbenutzung Kraftwerk Romkerhall
an der Okertalsperre**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 8. 2015
— GB VI.62011-876-001 —**

Die Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistraße 8, 31137 Hil-
desheim, beabsichtigt, beim NLWKN gemäß § 8 Abs. 1 WHG
vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), die
Neubewilligung für das Nordharzverbundsystem für den Zeit-
raum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2048 zu beantragen.

Das in der Okertalsperre aufgestaute Wasser soll bis zu 8 m³/s
durch einen Druckstollen mit anschließender Druckrohrlei-
tung abgeleitet werden, um es im Kraftwerk Romkerhall (Gauß-
Krüger-Lagekoordinaten Rechts 3601424 und Hoch 5748099)
zum Antrieb einer Wasserkraftanlage zu nutzen und das im
Kraftwerk genutzte Wasser unterhalb des Kraftwerks in die
Oker einzuleiten.

Gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG i. d. F. vom
24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10
des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), war für das ge-
plante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
durchzuführen. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage
vorgelegter Unterlagen sowie eigener Informationen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in
der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass
das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für
das o. g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Umweltverträglich-
keitsprüfung unterbleibt deshalb.

— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Einbecker Brauhaus AG)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 19. 8. 2015
— 15-035-01 —**

Die Einbecker Brauhaus AG, Papenstraße 4 bis 7, 37574 Ein-
beck, hat mit Schreiben vom 22. 6. 2015 die Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß den §§ 16
und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für eine
Brauerei in 37574 Einbeck, Papenstraße 4 bis 7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 7.26.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG,
Buxtehude)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 8. 2015
— 4.1-CUX026771849 Wa —**

Die Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, hat mit Schreiben vom 5. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen am Standort in Buxtehude, Gemarkung Buxtehude, Flur 8, Flurstücke 22/2 und 23/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist das schrittweise Ersetzen der vorhandenen Heizanlagen durch ein zentrales neues Heizhaus mit zwei direkt befeuerten Wärmeträgerölerhitzern mit je 6,62 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) und einen direkt befeuerten Dampferzeuger mit 3,31 MW FWL, sodass sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Heizanlage von bisher 7,43 MW auf 16,55 MW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1154

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BB Bioenergie GmbH & Co. KG, Ohne)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 24. 7. 2015
— 13-034-01/Ev —**

Die BB Bioenergie GmbH & Co. KG, Burstegge 11, 48465 Ohne, hat mit Antrag vom 17. 7. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48465 Ohne, Burstegge 11, Gemarkung Ohne, Flur 3, Flurstücke 38/26, 39/4, 44, 45/3 und 317.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1154

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 16. 6. 2015**

— 2 BvR 2718/10 —
— 2 BvR 1849/11 —
— 2 BvR 2808/11 —

1. Aus Art. 13 GG ergibt sich die Verpflichtung des Staates, eine effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts zu gewährleisten.
2. Mit der Befassung des zuständigen Ermittlungs- oder Eilrichters durch die Stellung eines Antrags auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung und der dadurch eröffneten Möglichkeit präventiven Grundrechtsschutzes durch den Richter endet die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden.
3. Die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden kann nur dann neu begründet werden, wenn nach der Befassung des Richters tatsächliche Umstände eintreten oder bekannt werden, die sich nicht aus dem Prozess der Prüfung und Entscheidung über diesen Antrag ergeben, und hierdurch die Gefahr eines Beweismittelverlusts in einer Weise begründet wird, die der Möglichkeit einer rechtzeitigen richterlichen Entscheidung entgegensteht.
4. Auf die Ausgestaltung der justizinternen Organisation kann die Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden nicht gestützt werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1154

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. 6. 2015**

— 1 BvL 13/11 —
— 1 BvL 14/11 —

1. Hat das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit einer Norm mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellt und deren Weitergeltung für einen bestimmten Zeitraum angeordnet, steht dies einer Vorlage der Norm durch ein Gericht nach Art. 100 Abs. 1 GG auch im Hinblick auf den Weitergeltungszeitraum nicht entgegen, sofern die Norm in einem anderen Regelungszusammenhang steht.
2. Eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen verlangt, dass für die von einer Steuer erfassten Wirtschaftsgüter eine Bemessungsgrundlage gefunden wird, die deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbildet.
3. Bringt der Gesetzgeber zur Bemessung der Steuer neben einem Regelbemessungsmaßstab einen Ersatzmaßstab zur Anwendung, muss dieser, um dem Grundsatz der Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) zu genügen, Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert sind. Dem genügt die Ersatzbemessungsgrundlage des § 8 Abs. 2 GrEStG in Verbindung mit §§ 138 ff. BewG nicht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1154

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 30. 6. 2015**
— 2 BvR 1282/11 —

1. Die Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV obliegt den Ländern. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus vollziehen die Länder kein Bundesgesetz im Sinne des Art. 83 GG, sondern Landesrecht.
2. Eine Regelung, die die im Einzelfall gebotene Prüfung der Voraussetzungen des Anspruchs aus Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV dem parlamentarischen Gesetzgeber zuweist, verstößt gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG). Dieser gewährleistet mittelbar das grundrechtlich geschützte Recht auf wirkungsvollen Rechtsschutz im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1154

Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 21. 7. 2015
— 1 BvF 2/13 —

1. Der Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG setzt voraus, dass eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Dabei genügt es, wenn eine — sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute — Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt.
2. Will der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen der öffentlichen Fürsorge begründen, muss grundsätzlich jede Fürsorgeleistung für sich genommen den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG genügen. Das Betreuungsgeldgesetz genügt dem nicht. Insbesondere ist es nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Dies wäre nur der Fall, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt hätten oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnete (wie BVerfGE 106, 62 <144>; 111, 226 <253>; 112, 226 <244>).
3. Die Erforderlichkeit der Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG hinsichtlich eines Instruments der öffentlichen Fürsorge kann sich nur dann auf ein für sich genommen nicht nach Art. 72 Abs. 2 GG erforderliches Förderinstrument erstrecken, wenn die Instrumente objektiv in einem sachlichen Unteilbarkeitsverhältnis stehen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1155

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Ilsede** (ca. 22 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Peine ist ab 1. 1. 2016 die Stelle

einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates

zu besetzen.

Die Erste Gemeinderätin bzw. der Erste Gemeinderat wird vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt gemäß der NKBesVO nach BesGr. B 2 zuzüglich der gesetzlichen Aufwandsentschädigung. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat ist allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie oder er leitet den Fachbereich Finanzwesen, welchem auch die Gemeindekasse zugeordnet ist. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse des Fachbereiches Finanzen teil. Eine Änderung der Zuständigkeit in der institutionellen und funktionellen Verwaltung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat ist in der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung an der Entwicklung und Fortführung zukunftsfähiger Projekte für die Gemeinde Ilsede maßgeblich beteiligt. Insofern erwarten wir unter Berücksichtigung gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen eine aktive Mitgestaltung der Zukunftsprozesse für eine moderne Gemeinde Ilsede.

Anforderungsprofil:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft oder Verwaltungswissenschaften, alternativ Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- umfangreiche Fachkenntnisse in den dem Fachbereich zugewiesenen Aufgabenbereichen, insbesondere im Kammereiwesen (Grundsatzangelegenheiten, Haushaltsplanung in der doppelischen Haushaltsführung, Beteiligungen und Rechnungslegung),
- nachgewiesene mehrjährige Verwaltungserfahrung in einer Führungsposition,
- ausgeprägte analytische Fähigkeiten und Erfahrungen in der wirtschaftlichen Planung und Kontrolle von Budgets,
- Kreativität und Initiative zur zielorientierten Lösung vielfältiger Problemstellungen einer Kommunalverwaltung,
- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft zum Teil auch in den Abendstunden (Sitzungsdienst),
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Ilsede,
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft,

- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, hohe Belastbarkeit,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, den Privat-Pkw für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Otto-Heinz Fründt, Tel. 05172 411-104, sehr gerne persönlich zur Verfügung.

Die Gemeinde Ilsede setzt sich für die Gleichstellung ein und möchte daher qualifizierte Bewerberinnen ermuntern, sich für diese herausgehobene Führungsposition zu bewerben.

Die Gemeinde Ilsede wurde am 1. 1. 2015 aus den früheren Gemeinden Ilsede und Lahstedt gebildet. Weitere Informationen über die Gemeinde Ilsede und ihre Einrichtungen wie z. B. Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen usw. finden Sie auf unserer Homepage www.ilsede.de.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen in Bezug auf das Anforderungsprofil **bis zum 4. 10. 2015** bei der Gemeinde Ilsede ein. Ihre Bewerbung richten Sie bitte direkt an die Gemeinde Ilsede, Herrn Bürgermeister Otto-Heinz Fründt, Eichstraße 3, 31241 Ilsede.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1155

Der **Leineverband** — Körperschaft des öffentlichen Rechts — mit Sitz in der Stadt Northeim ist ein Gewässerunterhaltungsverband.

Wir suchen zum 1. 7. 2016

eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

Voraussetzung für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Studium der Wasserwirtschaft mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.leineverband.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1155

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** in Hildesheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Prüferin oder eines Prüfers

der BesGr. A 12 BBesO/EntgeltGr. 12 TV-L

im Referat 4.1 im Bereich Kammerprüfungen zu besetzen.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen bei den berufsständischen Kammern. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmitteilungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Experte oder Expertin positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben,

- a) wenn Sie über die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Steuerverwaltung verfügen und bereits als Oberinspektorin oder Oberinspektor oder in einem höherwertigen Amt im Landesdienst tätig oder vergleichbar tariflich beschäftigt sind oder

- b) wenn Sie ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Hochschulstudium absolviert haben, das geeignet ist, in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbeurteilung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu erlangen.

In jedem Fall waren Sie bereits mehrjährig auf unterschiedlichen Dienstposten/Arbeitsplätzen aktiv und haben dabei überdurchschnittliche Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse erhalten.

Vertiefte Fachkenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens sind unerlässlich.

Darüber hinausgehende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und des Haushaltsrechts sind von Vorteil. Erfahrungen als Betriebsprüferin oder Betriebsprüfer sind wünschenswert.

Diese Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/LRH43920.

Die Bewerbungsfrist **endet am 30. 9. 2015**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gerne Frau Jasmin Rex, Referat 4.1, Tel. 05121 938-729, E-Mail: jasmin.rex@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüttersen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1155

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten einer Prüferin oder eines Prüfers mit

einer Steuerbeamtin oder einem Steuerbeamten

im Referat 5.1 zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 12 bewertet. Der Einsatz erfolgt am Dienort Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahresbericht zusammen, mit dem wir LT, LReg und Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören Prüfungen im Geschäftsbereich des MF, des MJ und der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Tätigkeit umfasst aktuell Prüfungen in der Steuerverwaltung. Ein Einsatz in den anderen Geschäftsbereichen ist möglich. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Möchten Sie unser erfolgreiches Team unterstützen? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten Ihnen zeitnah die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 und leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Sie können sich bewerben, wenn Sie über die Laufbahnbeurteilung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Steuerverwaltung verfügen und bereits als Oberinspektorin oder Ober-

inspektor oder in einem höherwertigen Amt im Landesdienst tätig sind. Fundierte Kenntnisse des Steuerrechts sind Voraussetzung. Überdurchschnittliche Beurteilungen sind von Vorteil.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. 9. 2015** mit den üblichen Unterlagen an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte legen Sie uns eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte bei. Für die schnelle Kommunikation nennen Sie uns gerne Ihre E-Mail-Adresse.

Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gerne Herr Jürgen Kammerhoff, Referatsleiter 5.1, Tel. 05121 938-680, E-Mail: juergen.kammerhoff@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüttersen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2015 S. 1156

Im Referat 42 (Informationssicherheit, Cybersicherheit, E-Government) des **Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** ist zur Mitwirkung beim Aufbau und Betrieb des Niedersächsischen Computer Emergency Response Teams (N-CERT) in der niedersächsischen Landesverwaltung der teilzeitgeeignete Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wege der Abordnung und ggf. mit dem Ziel der Versetzung zu besetzen. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 (erstes Einstiegsamt) und vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet; ab 2016 steht voraussichtlich eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung, die von der niedersächsischen Justiz zur Verfügung gestellt und beim Oberlandesgericht Braunschweig geführt wird.

Der Dienort befindet sich im Gebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Clemensstraße 17, 30169 Hannover.

Das N-CERT ist zuständig

- für die kontinuierliche Beobachtung der IT-Sicherheitslage durch die Überwachung der landeseigenen Infrastruktur und die Auswertung der sicherheitsrelevanten Informationen von Partnern,
- als Kontaktstelle und Fachberatung innerhalb der besonderen Aufbauorganisation im Krisenfall sowie
- für die Informationsversorgung und den Informationsaustausch für die IT-Verantwortlichen in der Landesverwaltung und bei kommunalen Partnern über die aktuelle IT-Sicherheitslage und Erteilung von Handlungsempfehlungen.

Im Wesentlichen umfasst der Dienstposten/Arbeitsplatz folgende Aufgaben:

- den Informationsaustausch mit den IT- und Sicherheitsorganisationen der Landesverwaltung, der Kommunen, anderer Länder, des Bundes und der niedersächsischen Wirtschaft sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen CERTs,
- die Erstellung von Alarmierungen, Warnungen und Lageberichten,
- die Koordinierung von Sicherheitsvorfällen,
- die Mitarbeit beim Sicherheitslückenmanagement sowie bei der Erstellung von Sicherheitsempfehlungen und Sicherheitsrisikofanalysen und
- die Beratung und Unterstützung der am N-CERT teilnehmenden Ressorts und Fachverwaltungen, insbesondere der Justiz.

Grundlegende IT-Kenntnisse und erste Erfahrungen im Bereich der IT-Sicherheit sind für die Aufgabenerledigung erforderlich. Eine der zentralen Aufgaben auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz besteht darin, aus einer Vielzahl verschiedener Fachthemen tagesaktuelle Informationen zur Informationssicherheit, insbesondere zu Sicherheitslücken und Bedrohungslagen, aufzunehmen. Daher sollte die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein, mit einer entsprechenden, z. T. hohen Belastung, umgehen zu können. Da das N-CERT weitere Aufbauarbeiten leistet, ist es wünschenswert, sich in konzeptionelle Arbeiten einbringen zu können. Im Rahmen der Aufgabenerledigung werden u. a. sicherheitskritische Informationen zur IT-Infrastruktur der Landesverwaltung über Behördengrenzen hinweg und innerhalb des Verwaltungs-CERT-Verbunds mit anderen Ländern und dem Bund ausge-

tauscht. Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert daher eine besondere Sensibilität bei der Auswahl und Darstellung von zur Übermittlung bestimmten Informationen. Eine Überprüfung nach dem Nds. SÜG ist für diese Tätigkeit vorgesehen.

Für die erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist zudem ein hohes Maß an Sozialkompetenz, insbesondere Verhandlungsgeschick, Kommunikations-, Team- und Konfliktlösungsfähigkeit erforderlich. Daneben sind anwenderspezifische EDV-Kenntnisse, insbesondere der Standardsoftware MS-Office notwendig.

An Bewerbungen von Frauen ist das MI im Hinblick auf die Ziele des NGG besonders interessiert.

Das MI sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen behinderter Menschen. Bei glei-

cher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungen bitte ich auf dem Dienstweg mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 16. 10. 2015** an das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, zu richten.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren stehen aus dem IT-Referat des MJ Herr Regierungsdirektor Günther, Tel. 0511 120-5108, E-Mail: christian.guenther@mj.niedersachsen.de, und aus dem MI zu Fragen das N-CERT betreffend Herr Dr. Zimmer, Tel. 0511 120-4803, E-Mail: Michael.Zimmer@mi.niedersachsen.de, und Herr Schätzke, Tel. 0511 120-4830, E-Mail: Michael.Schaetzke@mi.niedersachsen.de, gerne zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1156

Bekanntmachungen der Kommunen

5. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S.104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G. v. 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (Amtsbl. f. d. Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2012, festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden in folgenden Bereich neu festgesetzt:

1. „Siemens-Etters-Haus in Bad Harzburg“
2. „Am Stadtstieg in Bad Harzburg“
3. „ehemaliges Granehotel in Langelsheim“.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C — Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/5

Anhang D — 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 13	wird ersetzt durch	Blatt 13/5
Blatt 28/3	wird ersetzt durch	Blatt 28/5
Blatt 45/3	wird ersetzt durch	Blatt 45/5
Blatt 62	wird ersetzt durch	Blatt 62/5.

§ 3

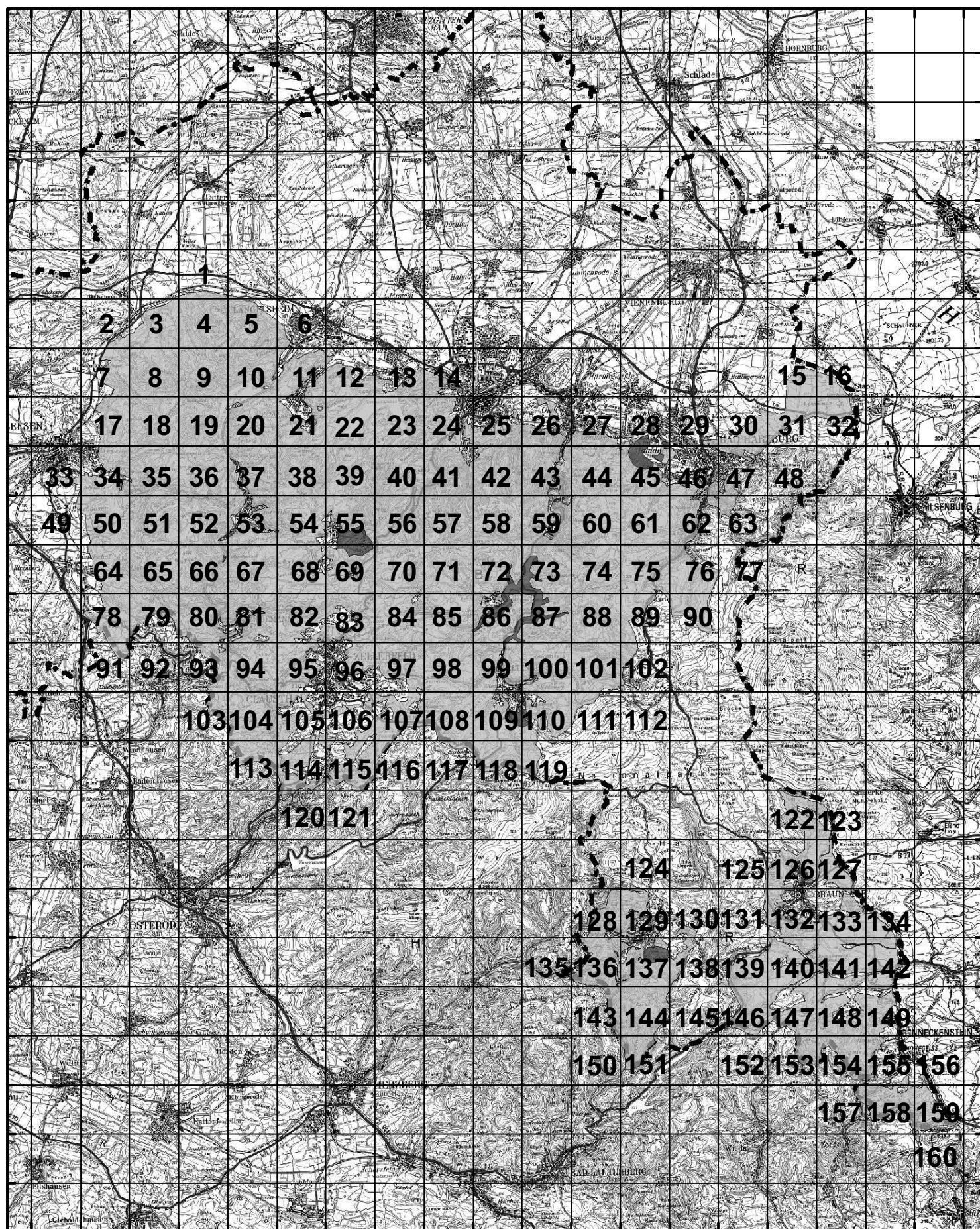
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

Goslar, den 28.07.2015

LANDKREIS GOSLAR
DER LANDRAT

Thomas Brych

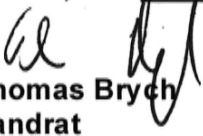
— Nds. MBL Nr. 33/2015 S. 1157





Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 5. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5
Goslar, den 28.7.15

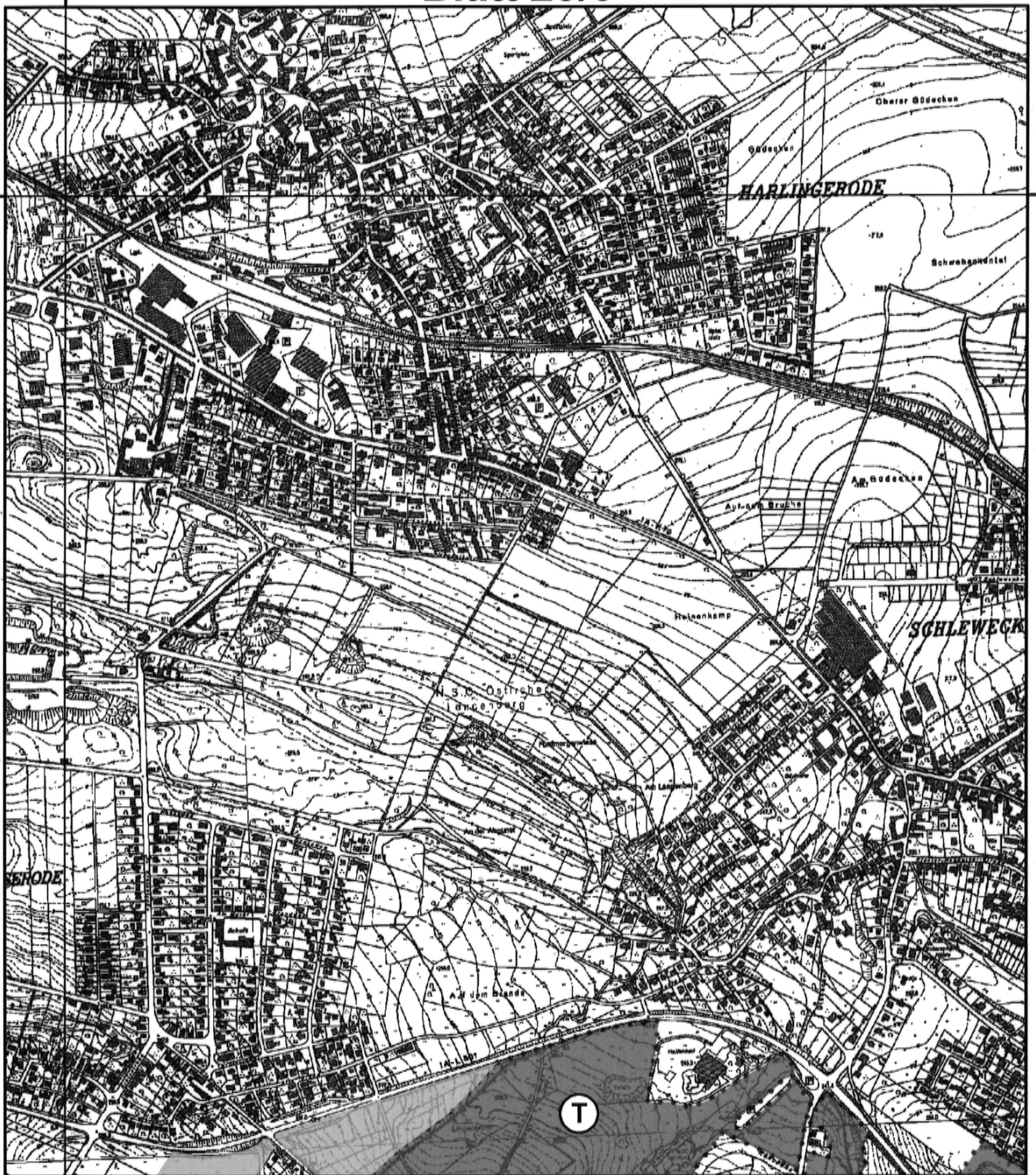
1:10.000


Thomas Brych
Landrat

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 5. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

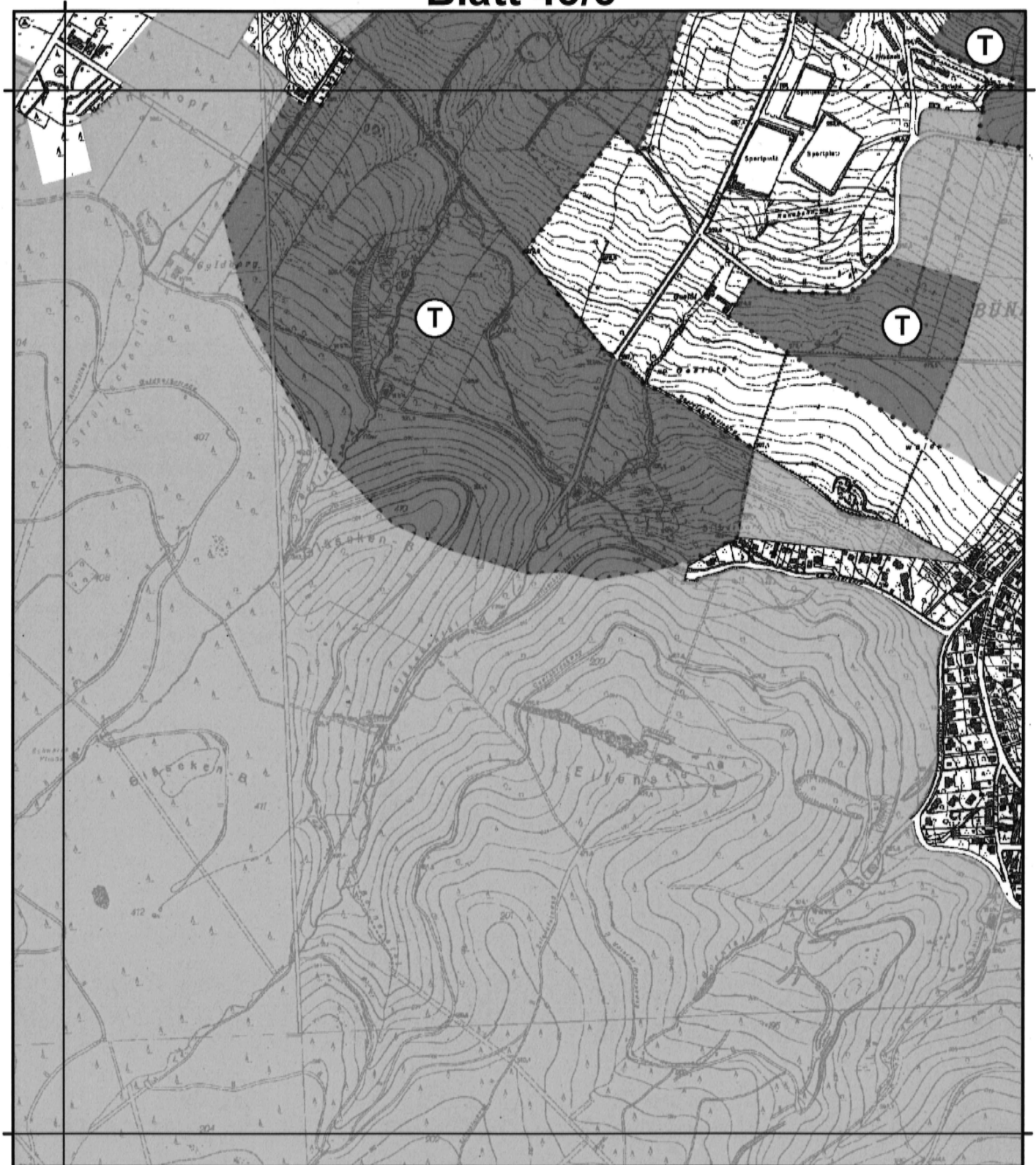
Goslar, den 28.07.15
Thomas Blych
Landrat

1:10.000

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 5. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5**

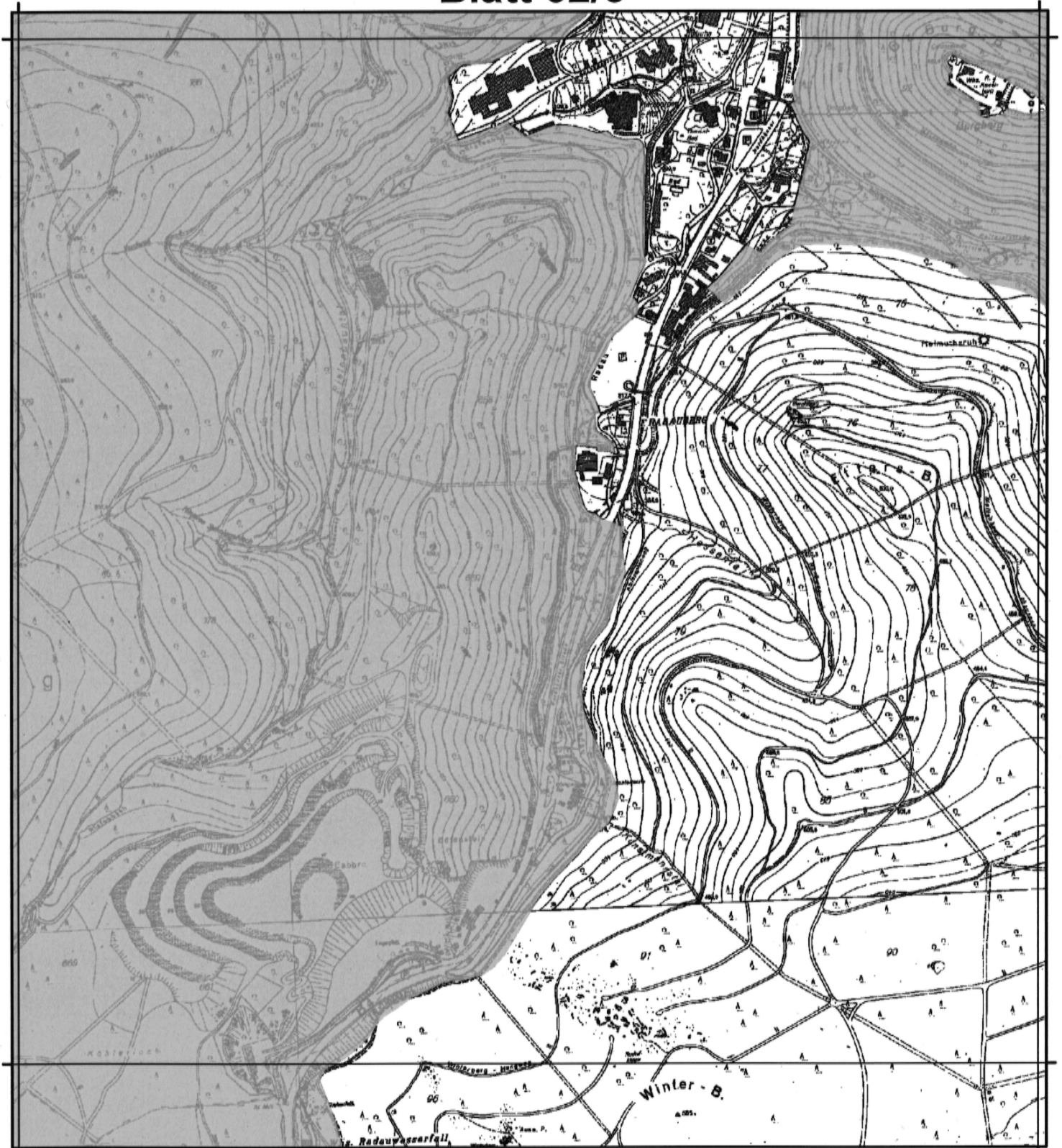
Goslar, den 28.07.15
al
Thomas Brych
Landrat

1:10.000

LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 5. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

Goslar, den 28.07.15

Thomas Brych
Landrat

1:10.000



Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

Lieferbar ab April 2015

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG